

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Berichtspflichten der Konformitätsbewertungsstellen für Druckgeräte (Druckgeräteberichtsverordnung - DGBV)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ 2017  
Wirksamwerden:

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Mit dem Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 wurde die Rechtsgrundlage zur Umsetzung einiger Harmonisierungsrechtsvorschriften, darunter die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 157 vom 23.06.2015, S. 112, neu gefasst (§ 76 Druckgerätegesetz). Im Zuge dieser Umsetzung waren neue Bezeichnungen für die Konformitätsbewertungsstellen unumgänglich (siehe §§ 18 bis 21 Druckgerätegesetz).

Die gegenständliche Verordnung überträgt die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, welche die Verordnung Statistik gemäß Kesselgesetz – STAVO, BGBl. II Nr. 200/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2015, hinsichtlich der Erst- und Kesselprüfstellen vorsieht, auf die Stellen gemäß Druckgerätegesetz (§ 67 Druckgerätegesetz). Anhand dieser Berichte wird und wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jährlich eine Prüfstatistik erstellt.

**Ziel(e)**

Anpassung der Bestimmungen der STAVO an den aktuell geltenden EU-Rechtsrahmen, welcher durch das Druckgerätegesetz umgesetzt wurde.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Neuerlassung der relevanten Bestimmungen gemäß § 67 Druckgerätegesetz.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Allerdings erfordert der aktuelle EU-Rechtsrahmen aufgrund der neuen Rahmenbedingungen indirekt die Neuerlassung.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1699738639).